

GEWÄSSERNUTZUNGSVERORDNUNG (GNV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992¹ wird wie folgt geändert.

Artikel 2a^{bis} Erneuerung und Änderung (neu)

¹ Für die Erneuerung oder die wesentliche Änderung einer Konzession gelten die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts.

² Als wesentliche Änderung bei der Wasserkraftnutzung oder bei der Nutzung zur Pumpspeicherung gelten in der Regel:

- a) die Nutzung von Wasser aus einem anderen Gewässer;
- b) die Erhöhung der (gesamthaft) konzidierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mehr als 10 Prozent;
- c) die Erhöhung der (gesamthaft) konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers um mehr als 5 Prozent;
- d) die kombinierte Erhöhung der konzidierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer und der konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers, wenn die daraus resultierende Bruttoleistung um mehr als 5 Prozent erhöht wird;
- e) die Änderung der Art der Nutzung gegenüber dem ursprünglichen Nutzungskonzept.

³ Als wesentliche Änderung bei der Wasser- und Wärmeentnahme aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer gilt die Erhöhung der konzidierten Entnahmeleistung um mehr als 5 Prozent.

Artikel 9a Absatz 2 Buchstabe d (neu)

² Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

- d) vollständige Anlagebuchhaltung mit Auflistung aller aktivierten Anlageteile des Kraftwerks inklusive der dazugehörigen Informationen wie Anschaffungswert, Aktivierungsdatum, Nutzungs- resp. Abschreibedauer sowie Buchwert per Stichtag.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Kurt Gisler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 40.4105